Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0054/2026

Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Fachdienst I: Personal, Organisation und IT	Datum: 28.10.2026

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Samtgemeinderat	12.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Samtgemeinderat beschließt, drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters zu wählen. Eine Reihenfolge wird nicht festgelegt. Die drei stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/innen sind gleichberechtigt.

2. Der Samtgemeinderat wählt

 und

 jeweils zur stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 NKomVG wählt der Samtgemeinderat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu fünf ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Diese vertreten ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe.

Der Samtgemeinderat bestimmt zunächst durch einfachen Beschluss die Zahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter. Er bestimmt zudem die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Trifft er eine solche Bestimmung nicht, dann sind die Stellvertreter/innen gleichberechtigt und es bedarf einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen dem Samtgemeindebürgermeister und seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, wer die Stellvertretung wahrnimmt.

In der vergangenen Wahlperiode hat sich die Wahl von drei Vertreter/innen ohne Festlegung einer Vertretungsreihenfolge aus Sicht der Verwaltung bewährt.

Im Übrigen gilt das Wahlverfahren gemäß § 67 NKomVG, dies bedeutet Mehrheitswahl für jedes Vertreteramt. Sofern für jede Position nur eine Person zur Wahl steht, kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn dem niemand widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat.

Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung "stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin" bzw. "stellvertretender Samtgemeinde-bürgermeister". Der Samtgemeinderat kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit der Mehrheit der Mitglieder des Samtgemeinderates abberufen.

Beteiligte Stellen:
Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

gez. M. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. M. Klumpe
Erster Samtgemeinderat